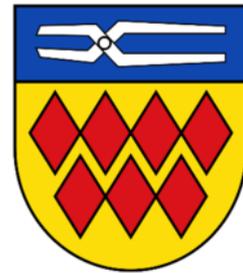


Bebauungsplan

"Viertel Stück"

der Ortsgemeinde Ditscheid



Textfestsetzungen

Verbandsgemeinde:	Vordereifel
Ortsgemeinde:	Ditscheid
Gemarkung:	Ditscheid
Flur:	3

Planfassung für Erstberatung in den Gremien

Stand: April 2019

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbH

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohthalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de
Internet: www.fassbender-weber.ingenieure.de



Ortsgemeinde: Ditscheid**Gemarkung: Ditscheid****Flur:****3**Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. S. 58), letztgültige Fassung
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), letztgültige Fassung
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), letztgültige Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), letztgültige Fassung
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), letztgültige Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), letztgültige Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), letztgültige Fassung
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), letztgültige Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), letztgültige Fassung
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), letztgültige Fassung
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), letztgültige Fassung
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), letztgültige Fassung
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), letztgültige Fassung
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), letztgültige Fassung

Hinweis:

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN- Vorschriften) können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen während der Dienststunden eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	1
1.1 Art der baulichen Nutzung	1
1.2 Maß der baulichen Nutzung	1
1.2.1 Eintragungen in der Planzeichnung	1
1.2.2 Höhe baulicher Anlagen, Gebäudehöhe	1
1.3 Bauweise und Hausformen	2
1.4 Garagen, Carports und Stellplätze	2
1.5 Nebenanlagen	2
1.6 Höchstzulässige Zahl an Wohnungen	2
1.7 Sichtdreiecke	3
1.8 Mit Leitungsrechten belastete Fläche	3
2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	4
2.1 Gestalterische Festsetzungen	4
2.1.1 Gebäudelänge	4
2.1.2 Dachgestaltung	4
2.1.3 Ausschluss behelfsmäßiger Bauweisen	4
2.1.4 Einfriedungen	4
2.1.5 Gestaltung der unbebauten Flächen	5
2.2 Zahl der Stellplätze und Garagen	5
3 Grünordnerische Festsetzung	6
3.1 Allgemeine Festsetzungen über Standort und Sortierung der Pflanzungen	6
3.2 Flächen für die Regenrückhaltung und Versickerung	6
3.3 Ortsrandeingrünung, Anteilsbepflanzung im Wohngebiet	6
4 Hinweise	7
4.1 Archäologie	7
4.2 Baugrund und Bodenschutz	7
4.3 Versorgungsträger	7
4.4 Hinweise zum Artenschutz	7
4.5 Niederschlagswasser	7
4.6 Flächenbefestigung	7

Anlagen:

- Anlage 1: Schnittschema
Anlage 2: RAL-Farbkarte zur Festsetzung der Dacheindeckungen
Anlage 3: Pflanzliste

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet

§ 1 Abs. 6 BauNVO

In dem allgemeinen Wohngebiet sind allgemein zulässig die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe und Tankstellen

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 Eintragungen in der Planzeichnung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 und 3 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,7 festgesetzt. Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

1.2.2 Höhe baulicher Anlagen, Gebäudehöhe

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 88 Abs. 6 LBauO RP

Der Erdgeschossfußboden ist mind. 0,0 m über der Straßenbegrenzung zu errichten.

Die mittlere Traufhöhe (Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut) darf talseits maximal 6,5 und bergseits maximal 7,0 m über der angrenzenden Oberkante der Straßenverkehrsfläche liegen (siehe Schnittschema). Bei giebelständig errichteten Gebäuden ist die maßgebliche Traufhöhe zwischen den Traufhöhen an beiden Giebelseiten zu mitteln (siehe Schemaschnitt in Anlage 1 zu den Festsetzungen). Traufhöhen von Zwerchhäusern dürfen die maximale Traufhöhe überschreiten.

Die mittlere Firsthöhe darf talseitig nicht mehr als 10,0 m und bergseits nicht mehr als 10,5 m über der angrenzenden Straßenverkehrsfläche liegen (siehe Schnittschema). Die Höhe wird gemessen von der Oberkante Fahrbahn der künftigen Erschließungsstraße bis zur Oberkante Dachhaut.

Bei Gebäuden mit Flachdächern gilt die jeweilige Traufhöhe zzgl. 0,5 m für die Oberkante Attika des obersten Geschosses als maximale Gebäudehöhe.

Es ist an der neuen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Erschließungsstraße zu messen.

Über die Gebäudehöhe hinaus sind gemäß § 31 Abs. 1 BauGB einzelne technische Anlagen bzw. untergeordnete Dachaufbauten wie Aufzugsschächte, Treppenhäuser und Schornsteine bis zu 3 qm Grundfläche ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 1,5 m über der festgesetzten Höhe hinaus zulässig.

Hinweis:

Die mittlere Trauf- bzw. Firsthöhe wird analog der Berechnung der mittleren Wandhöhe nach § 8 Abs. 4 LBauO für die straßenseitige Fassade bezogen auf die angrenzende Erschließungsstraße berechnet.

1.3 Bauweise und Hausformen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Es wird eine abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO mit seitlichem Grenzabstand analog der offenen Bauweise festgesetzt. Die abweichende Bauweise bezieht sich auf die Gebäudelänge (siehe Hinweis).

Es sind ausschließlich Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.

Hinweis:

Hinsichtlich der Gebäudelänge wird auf Festsetzung 2.1.1 hingewiesen.

1.4 Garagen, Carports und Stellplätze

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 12 und 23 Abs. 5 BauNVO

Garagen, Carports und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Zwischen Garageneinfahrten und Straßenbegrenzungslinie ist ein Abstand von mindestens 5,0 Metern einzuhalten. Garagen auf dem Grundstück westlich angrenzend an die Wendeanlage dürfen im Abstand von 1 m zur Straßenbegrenzung errichtet werden.

Bei Eckgrundstücken ist zwischen Garagenseitenwand und Straßenbegrenzungslinie zusätzlich ein Abstand von mindestens 1,0 Meter einzuhalten.

1.5 Nebenanlagen

§ 14 BauNVO

Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig, soweit sonstige rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze sind Nebenanlagen in Form von Gebäuden nicht zulässig.

1.6 Höchstzulässige Zahl an Wohnungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Die Höchstzahl der Wohnungen beträgt 2 Wohnungen pro Einzelhaus und 1 Wohnung pro Doppelhaushälfte.

1.7 Sichtdreiecke

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Die in der Planzeichnung eingetragenen „Sichtdreiecke“ sind von jeder Sichtbeeinträchtigung freizuhalten. Anpflanzungen, Einfriedungen und Erdaufschüttungen dürfen im Bereich der „Sichtdreiecke“ eine Höhe von 0,6 m über Oberkante ausgebauter Erschließungsstraße an keiner Stelle überschreiten. Dies gilt nicht für hochkronige Bäume (siehe hierzu Festsetzung Nr. 2.1.4 Einfriedungen).

1.8 Mit Leitungsrechten belastete Fläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

Das in der Planzeichnung festgesetzte Leitungsrecht wird zu Gunsten des Abwasserwerkes Vordereifel festgesetzt.

Unter Hinweis auf das DVGW-Blatt GW 125 sind Leitungstrassen grundsätzlich von tiefwurzelnden Bepflanzungen, Aufschüttungen und Überbauungen freizuhalten.

Überbauung mit Nebenanlagen bedürfen der Zustimmung des Abwasserwerkes.

Hinweis:

Dieses Recht selbst kann der Bebauungsplan nicht begründen. Hierzu bedarf es eines zusätzlichen Rechtsaktes.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Aufnahme örtlicher Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 und 6 LBauO RP i. V. mit § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan

2.1 Gestalterische Festsetzungen

2.1.1 Gebäudelänge

In dem allgemeinen Wohngebiet sind Einzelhäuser bis maximal 15 m Gebäudelänge und Doppelhäuser mit bis zu 12 m je Doppelhaushälfte zulässig.

2.1.2 Dachgestaltung

Dachform und Dachneigung

Es sind alle Dachformen mit einer Dachneigung von 0° bis 42° zulässig. Versetzte Satteldächer sind bis zu einem Versatzmaß von 1,50 m zulässig.

Die Farben der Dacheindeckungsmaterialien müssen den RAL-Farben der Anlage 2 entsprechen. Eindeckungsmaterialien ohne RAL-Nummer-Kennzeichnung sind zulässig, sofern sie dem Erscheinen nach den aufgelisteten Farbtönen entsprechen.

Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind zulässig, soweit diese Anlagen auf den vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Dachflächen in der gleichen Neigung wie das Dach flach auf dem Dach errichtet werden.

2.1.3 Ausschluss behelfsmäßiger Bauweisen

Hauptgebäude, Garagen oder Nebenanlagen in behelfsmäßiger Bauweise, wie Wellblechgaragen, Containerbauten usw. sind unzulässig.

2.1.4 Einfriedungen

Einfriedungen sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen bis max. 1,5 m Höhe über Geländeoberkante zulässig. Für die Ermittlung der Höhe von Einfriedungen oder Stützmauern ist die angrenzende Straßenoberkante maßgebend. Begrünungen dürfen darüber hinausgehen.

Über einer Stützmauer ist eine zusätzliche Einfriedungsmauer straßenseits nur bis zu einer Gesamthöhe von Stütz- und Einfriedungsmauer zusammen von 1,0 m zulässig. Heckenbepflanzungen dürfen darüber hinausgehen. Festsetzung 1.7. (Sichtdreiecke) ist stets zu beachten.

Einfriedungen sind auch innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen zulässig.

Die Verwendung von

- rohen Betonflächen
- Faserzementplatten
- Schilfrohrmatten
- Metall in Form von Profilblechen
- Baustahl als Einfriedungsmaterial

ist unzulässig.

2.1.5 Gestaltung der unbebauten Flächen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind, durch weiche Böschungen von mindestens 1:1,5 oder mit heimischen Naturstein (z.B. Schiefer oder Grauwacke) gefüllte Gabionen, Stützmauern aus heimischen Naturstein, mit heimischem Naturstein verkleidete, verputzte oder begrünte Stützmauern mit einer maximalen Höhe von 1,5 m auszugleichen. Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufs im Baubereich benachbarter Grundstücke, sind aufeinander abzustimmen.

Flächenhafte Anhebungen ganzer Grundstücke sind unzulässig.

Die private Grundstücksfläche zwischen dem Straßenkörper und der straßenseitigen Gebäudefront ist auf der gesamten (auch der unbebauten) Grundstücksfläche auf Straßenniveau aufzufüllen.

2.2 Zahl der Stellplätze und Garagen

Pro Wohneinheit sind pro Wohneinheit bis zu einer Wohnungsgröße unter 50 m² mindestens ein Stellplatz, pro Wohneinheit ab 50 m² 2,0 Stellplätze, Carports oder Garagen auf den privaten Baugrundstücken herzustellen.

Alle Stellplätze müssen frei anfahrbar sein, also über eine eigene Zufahrt bzw. ausreichend dimensionierte Fahrgasse verfügen. Hintereinander liegende Stellplätze ohne eigene freie Zufahrt werden nur als 1 Stellplatz angerechnet. Stellplätze vor Garagen werden nicht angerechnet.

Für sonstige zulässige Nutzungen ist die Höchstzahl der notwendigen Stellplätze gemäß Stellplatzverordnung Rheinland-Pfalz (Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2000 (12 150 – 4533), Ministerialblatt Seite 231) vorzuhalten.

3 Grünordnerische Festsetzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

3.1 Allgemeine Festsetzungen über Standort und Sortierung der Pflanzungen

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben:

- Bäume: Hochstämme 3 x v., StU 16-18 cm
- Obstbäume StU 14 -16 cm

Bei Baumpflanzungen muss die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche pro Baum mindestens 6 m² betragen. Es muss jeweils ein durchwurzelbarer Raum mit einer Grundfläche von mindestens 16 m² und einer Tiefe von mindestens 0,8 m zu Verfügung stehen.

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf die jeweilige Baumaßnahme nachfolgenden Vegetationsperiode durchzuführen und dauerhaft zu unterhalten. Ausgefallene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

3.2 Flächen für die Regenrückhaltung und Versickerung

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die erforderlichen Einrichtungen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sind naturnah und landschaftsgerecht in Erdbauweise auszuführen.

Die nicht für die Rückhalte-/Versickerungseinrichtungen benötigten Bereiche sind als Gehölzflächen oder extensiv zu pflegende Wiesenflächen anzulegen. Bei der Anpflanzung von Gehölzen sind die Vorgaben gemäß Kap. 3.1 sowie der Pflanzenliste (siehe Anlage 3) zu beachten. An der östlichen und nördlichen Grenze der Rückhalte- und Versickerungsfläche sind Pflanzungen aus hochstämmigen Laubbäumen oder Obstbäumen nach Pflanzenliste in Anlage 3 im Abstand bis maximal 12 m vorzunehmen.

Bezüglich der Ausführung und Gestaltung der Flächen für die Rückhaltung und Versickerung hat eine Fach-/Detailplanung im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens zu erfolgen.

3.3 Ortsrandeingrünung, Anteilsbepflanzung im Wohngebiet

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen oder Gartenflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Vorzugsweise sind für Gehölzpflanzungen standortgerechte Gehölzarten der Laubholzflora unter Berücksichtigung der im Anhang beigefügten Pflanzenliste zu verwenden. Pro Baugrundstück ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum entsprechend der beigefügten Pflanzenliste zu pflanzen, ersatzweise eine Gehölzgruppe aus mindestens einem Heister und fünf Sträuchern entsprechend der Pflanzenliste.

Auf den privaten Grundstücken mit Eintragung von Baumpflanzungen in der Planzeichnung ist pro Grundstück ein hochstämmiger Laubbaum oder Obstbaum in einem Abstand von 3 bis 5 m zur Grenze des Baugrundstücks laut Planzeichnung anzupflanzen. Ab einer Länge der betroffenen Grundstücksgrenze von 22 m und mehr sind zwei Baumpflanzungen vorzunehmen. Diese Baumpflanzung wird auf die Anteilsbepflanzung angerechnet. Die Baumpflanzungen sind ausschließlich aus Bäumen der Pflanzenliste in Anlage 3 anzulegen.

Hinweis:

Die Vorgaben des Abschnitt 11, insbesondere § 48 des LNRG sind nur in Richtung der außerhalb des Plangebietes liegenden Flächen zu beachten.

4 Hinweise

4.1 Archäologie

Werden bei den Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten Ruinen, alte Mauerreste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlung beobachtet oder angeschnitten, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sowie die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Amt Koblenz, als Fachbehörde für Bodendenkmalpflege (landesarchaeologie-koblenz@gdke-rlp.de oder 0261/6675 3000) zu informieren.

4.2 Baugrund und Bodenschutz

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 19731 und DIN 18915) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Oberboden soll im Bereich späterer Vegetationsflächen Wiederverwendung finden.

4.3 Versorgungsträger

Sollten sich Änderungen an den bestehenden Leitungsanlagen ergeben, sind die Planungen frühzeitig (mind. 3 Monate vor Baubeginn) mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

4.4 Hinweise zum Artenschutz

Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres (außerhalb der Brutphase gehölzbrütender Vögel) beseitigt, abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Auf § 39 Abs. 5 BNatSchG wird verwiesen.

4.5 Niederschlagswasser

Es wird empfohlen, anfallendes Niederschlagswasser aus der Dachflächenentwässerung in ausreichend dimensionierten Behältnissen/Zisternen zurückzuhalten und als Brauchwasser zu nutzen. Überschüssiges Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone breitflächig zu versickern, sofern die standörtlichen Voraussetzungen dies zulassen. Eine öffentliche Niederschlagswasserleitung mit Hausanschluss wird zur Verfügung gestellt.

4.6 Flächenbefestigung

Stellplätze, Wege, Hofflächen usw. sollen bei Neuanlage in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Empfohlen werden z.B. weitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine.

Ausfertigungsbestätigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Textfestsetzungen Gegenstand der Satzungsbeschlussfassung des Rates war und mit dessen Willen übereinstimmt.

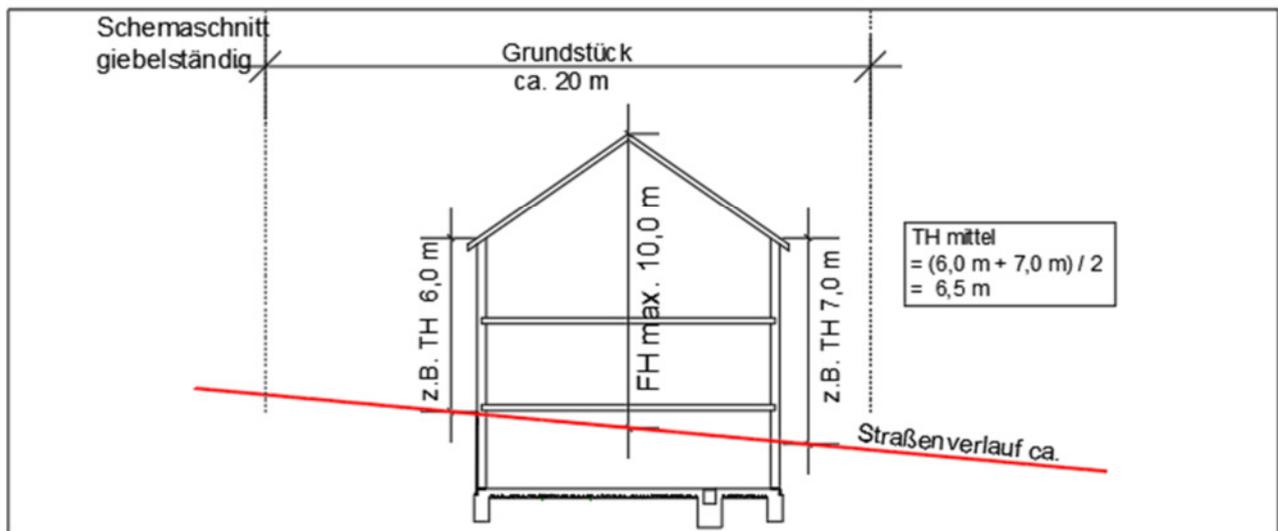
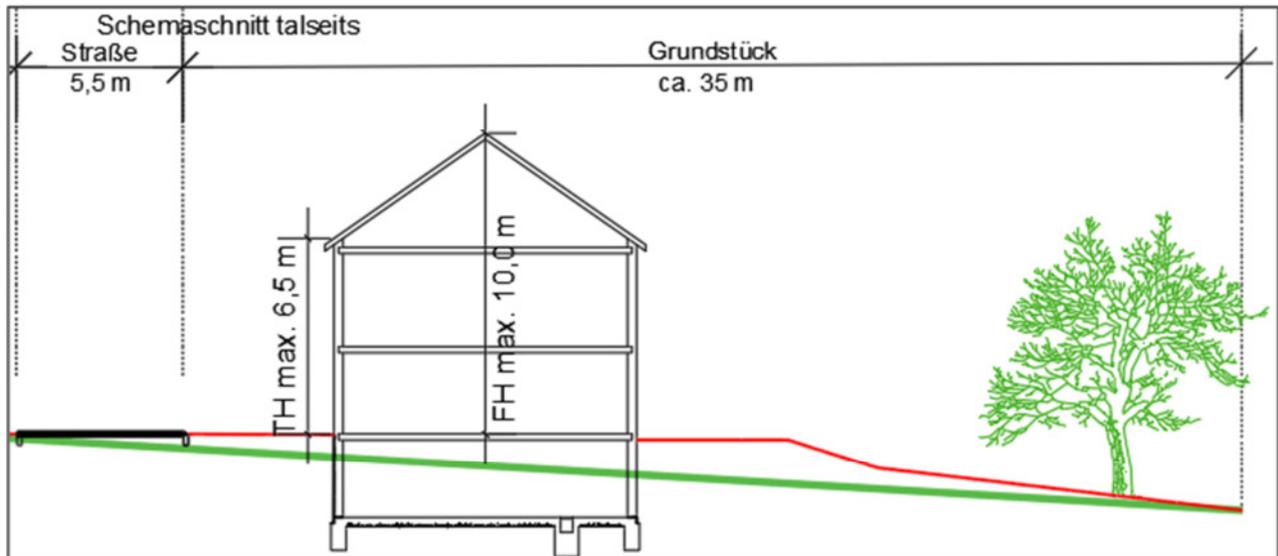
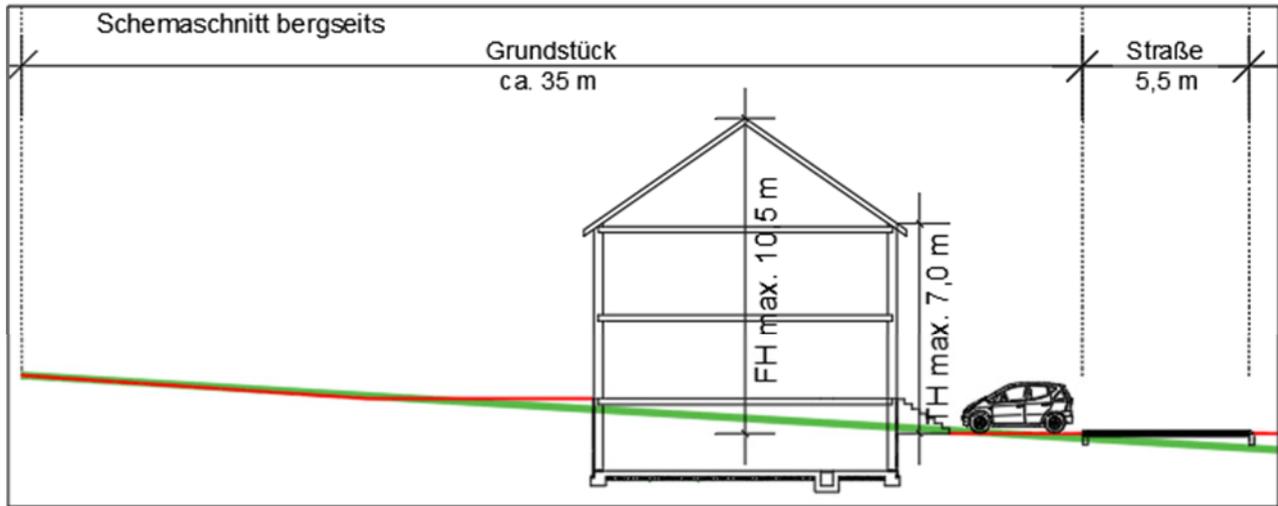
Das für die Planaufstellung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die textlichen Festsetzungen werden hiermit ausgefertigt.

Ditscheid, den

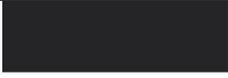
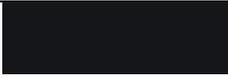
Ortsbürgermeister

Anlage 1: Schemaschnitte (Maßstab 1:250)



Anlage 2: RAL-Farbkarte zur Festsetzung der Dacheindeckungen

Die Farben der Dacheindeckungen müssen folgenden RAL-Farben entsprechen:
Grundfarben Schwarz, grau, braun und rot

RAL-Nummern	RAL-Farbe	
9004	Signalschwarz	
9005	Tiefschwarz	
9011	Graphitschwarz	
9017	Verkehrsschwarz	
7010	Zeltgrau	
7011	Eisengrau	
7015	Schiefergrau	
7016	Anthazitgrau	
7021	Schwarzgrau	
7022	Umbragrau	
7024	Graphitgrau	
7026	Granitgrau	
7043	Verkehrsgrau B	
8019	Graubraun	

RAL-Nummern	RAL-Farbe	
8022	Schwarzbraun	
8002	Signalbraun	
8003	Lehmbraun	
8004	Kupferbraun	
8007	Rehbraun	
8008	Olivbraun	
8011	Nussbraun	
8012	Rotbraun	
8014	Sepiabraun	
8015	Kastanienbraun	
8016	Mahagonibraun	
8029	Perlkupfer	
3009	Oxidrot	
3011	Braunrot	

Anlage 3: Pflanzenliste

Verwendungsbereiche		Zu pflanzende Art			sonnig	halbschattig	schattig	B I. = Bäume I. Ordnung B II. = Bäume II. Ordnung O = Obstbaum
Acer campestre	Feld-Ahorn	x	x	x			B II.	
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	x	x				B I.	
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	x	x				B I.	
Carpinus betulus	Hainbuche	x	x	x			B II.	
Corylus colurna	Baum-Hasel	x					B	
Crataegus crus-galli	Hahnensporn-Weißdorn	x	x				B II.	
Crataegus laevigata	Echter Rotdorn	x	x				B II.	
Prunus avium	Vogel-Kirsche	x	x				B II.	
Prunus padus	Trauben-Kirsche	x	x				B II.	
Pyrus calleryana	Stadtbirne	x	x				B II.	
Pyrus communis	Wildbirne	x	x				B II.	
Pyrus malus	Wildapfel		(x)				B II.	
Quercus robur	Stiel-Eiche	x	(x)				B I.	
Sorbus aucuparia	Eberesche	x	x				B II.	
Tilia cordata	Winter-Linde	x	x				BI.	
Obstbäume:								
Malus ssp.	Apfel in Sorten	x	x				O	
Pyrus ssp.	Birne in Sorten	x	x				O	
Prunus ssp.	Kirsche in Sorten (Süßkirsche)	x	x				O	
Prunus ssp.	Hauszwetschge in Sorten	x	x				O	